

## **1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 69 „Baumschwebebahn“**

(Änderung im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB)

### **B e g r ü n d u n g**

#### Inhalt:

1. Plangebiet
2. Anlass und Ziel der Planung
3. Bestehender Rechtszustand
4. Umweltprüfung/Eingriffsregelung
5. Inhalt der Planung
6. Sonstiges

## **1. Plangebiet**

Das Plangebiet befindet sich im südlichen Burgberghang, zwischen der historischen Burgbergkuppe und dem Kalten Tal mit dem Baumwipfelpfad. Die nördliche Grenze liegt oberhalb des „Antoniusplatzes“. Da die Streckenführung durch die Natur vorgegeben wird, ist eine Breite von 50 m zwischen der östlichen und westlichen Geltungsbereichsgrenze sinnvoll und in der Planung so enthalten. Zum Teil ist der Abstand der beiden Grenzen größer, dann windet sich die Baumschwebebahn in diesem Bereich öfter, so dass die Abstände erweitert wurden. Die südliche Grenze des Geltungsbereiches liegt im „Kalten Tal“, im Bereich des Endpunktes des Baumwipfelpfades.

## **2. Anlass und Ziel der Planung**

Anlass der Planungen ist die konkrete Planung der Baumschwebebahn. Im Rahmen der Planungen ist der Bereich des südlichen Ausgangs des Baumwipfelpfades in den Fokus der Planung für die Landeplattform der Baumschwebebahn gerückt. Auf Grund der hier vorhandenen Infrastruktur ist die Nutzung dieser Fläche als sinnvoll und nutzbar erkannt worden. Auf Grund dieser Überlegungen ist die Sondergebietsfläche für die Landefläche im Bebauungsplan anzupassen und er Bebauungsplan im Verfahren gemäß § 13 BauGB zu ändern.

## **3. Bestehender Rechtszustand**

Der rechtskräftige Bebauungsplan weist Waldfläche und 2 kleine Sondergebietsflächen aus. Im Flächennutzungsplan ist die Fläche ebenfalls als Wald dargestellt.

Mit der Bebauungsplanänderung werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Durch die Verschiebung der südlichen Sondergebietsfläche wird der Eingriff in die Natur verringert und es werden keine Vorhaben ermöglicht, die die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich machen, so dass das vereinfachte Verfahren gem. § 13 BauGB angewendet werden kann.

## **4. Umweltprüfung/Eingriffsregelung**

Auf Grund der Planungen werden weniger Eingriffe in die Natur ermöglicht und damit keine erheblichen Umweltauswirkungen erwartet. Dabei erlaubt das vereinfachte Verfahren den Verzicht auf bestimmte ansonsten obligatorische Verfahrenselemente, die im „normalen Bauleitplanverfahren“ gefordert werden. Das vereinfachte Verfahren kann angewendet werden, weil keine Anhaltspunkte für eine erhebliche Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB aufgeführten Umweltschutzgüter bestehen. So dass auf eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB, den Umweltbericht nach § 2 a BauGB, die Angaben nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB - welche Art von umweltbezogenen Informationen verfügbar sind - in der Bekanntmachung zur Auslegung sowie auf die Überwachung nach § 4 c BauGB verzichtet werden kann.

Ein Umweltfachbeitrag ist im Anhang zum Bebauungsplan enthalten. Dieser prüft die Vereinbarkeit der Planung mit den Schutzgütern des BauGB und dem Artenschutz.

## **5. Inhalt der Planung**

Durch die Verschiebung der Sondergebietsfläche an den südlichen Ausgang des Baumwipfelpfades verkürzt sich die Strecke der Baumschwebebahn. Auch die Größe der Fläche für das Sondergebiet verringert sich etwa um die Hälfte.

## **6. Sonstiges**

### Bodenschutz:

Das überplante Gebiet ist keinem Teilgebiet der BPG-VO des Landkreises Goslar zugewiesen. Es finden die Vorgaben des BBodSchG sowie der BBodSchV Anwendung.

Bei den vorgesehenen Baumaßnahmen dürfte in geringem Umfang Bodenaushub anfallen. Dieser kann gem. § 12 Abs. 10 BBodSchV am Ort des Entstehens erneut eingebaut werden. Sofern eine Entsorgung des Bodenaushubs notwendig wird bzw. beabsichtigt ist, sind die abfallrechtlichen Vorgaben des KrWG i.V.m. den Mitteilungen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 20 zu beachten.

### Altlastenverdachtsflächen

Altlasten sind im Bereich der Änderungsfläche nicht bekannt.

### Baugrund:

Es sind keine löslichen Gesteine bekannt. Es besteht keine Erdfallgefahr (Gefährdungsklasse 0 gem. Erlass des Nds. Sozialministeriums „Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten“ vom 23.02.1987, AZ 305.4-24 110/2-). Auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen bezüglich Erdfallgefährdung kann daher bei Bauvorhaben im Plangeltungsbereich verzichtet werden.

Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben. Vorabinformationen zum Baugrund können dem Internet-Kartenserver des LBEG ([www.lbeg.niedersachsen.de](http://www.lbeg.niedersachsen.de)) entnommen werden. Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes.

### Rettungsdienst

Sofern die Baumschwebbahn durch unwegsames Gelände führt, sollte bei Betrieb sichergestellt sein, dass der Rettungsdienst über entsprechend vorhandene Anweiser/innen zum Notfallort gelangen kann.

### Überwachung der Abfallentsorgung

Abfälle sind so weit wie möglich zu vermeiden (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)). Unvermeidbare Abfälle wie z.B. Verpackungsmaterial, Bauschutt und Baustellenabfälle sind entsprechend den §§ 6, 7, 8 und 9 KrWG von Ihnen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zuzuführen und zu diesem Zweck nach § 9 Abs. 1 KrWG von ihrer Entstehung an voneinander und von anderen Abfällen getrennt zu halten, soweit dies für ihre Verwertung erforderlich ist. Nicht verwertbare Abfälle sind gemeinwohlverträglich zu beseitigen.

Sofern bei der Baumaßnahme Bodenaushub anfällt, der nicht auf dem Grundstück wieder verwendet wird, ist dieser entsprechend den abfallrechtlichen Vorschriften in Abstimmung mit dem Fachdienst Umwelt zu entsorgen.

Auskünfte über die zulässigen Verwertungs- und Beseitigungsverfahren erhalten Sie bei Lisa-Sophie Winkel in meinem Fachdienst Umwelt unter der Tel.-Nr. 05321/76-693.

### Kampfmittelbeseitigung

Empfehlung: Luftbildauswertung

Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet. Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt. Es wurde keine Sondierung durchgeführt. Die Fläche wurde nicht geräumt. Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.

Hinweis: In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi) dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.

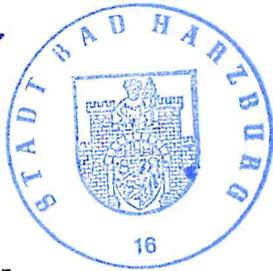
Auf Grund vorliegender Erfahrungen und persönlichen Hinweisen von Mitarbeitern wird keine Untersuchung beauftrag.

Bad Harzburg, den 04.09.2019



A b r a h m s

Bürgermeister



## Bedenken und Anregungen

### Träger öffentlicher Belange

Stellungnahme	Beschlussvorschlag
<p>Unterhaltungsverband Oker: Der Unterhaltungsverband Drucker ist von den Planungen in seinem Tätigkeitsfeld nicht beeinflusst. Deswegen wird auch keine Stellungnahme abgegeben.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld: Ich habe dazu keine Anregungen vorzutragen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Harzwasserwerke: die Harzwasserwerke GmbH betreiben im genannten Planbereich keine Trinkwasserleitungen. Anlagen und Planungsabsichten der Harzwasserwerke GmbH sind von der oben genannten Maßnahme nicht betroffen</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Katasteramt GS: Die Kartengrundlage ist nach dem NVerMG und durch das Urheberrechtsgesetz rechtlich geschützt. Für die Verwendung der Daten sind die Verwendungs- und Geschäftsbedingungen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Niedersachsen zu beachten. Sie sind veröffentlicht unter <a href="https://www.lgln.niedersachsen.de/wir_ueber_uns/verwendungs_und_geschaeftsbedingungen/~97401.html">https://www.lgln.niedersachsen.de/wir_ueber_uns/verwendungs_und_geschaeftsbedingungen/~97401.html</a> (Allgemeine Geschäfts- und Nutzungsbedingungen (AGNB)). Eine Internetpräsentation hat zudem einen deutlich sichtbaren und in angemessener Größe gestalteten Link auf die Homepage des LGLN (<a href="http://www.lgln.de">www.lgln.de</a>) zu enthalten. Die abschließende Bescheinigung der amtlichen Vermessungsstelle auf dem vorgelegten Bebauungsplan wird nach drei inhaltlichen Aussagen unterschieden. Je nach erforderlichem Bescheinigungstyp können nach Prüfung durch die amtliche Vermessungsstelle bei fehlenden Voraussetzungen Liegenschaftsvermessungen für den erforderlichen Darstellungsinhalt sowie der Geometriegenauigkeit der dargestellten Grenzverläufe erforderlich werden. Begründet durch das vorgeschriebene Verwaltungsverfahren können hierfür mehrwöchige Bearbeitungszeiten sowie Kosten gemäß der KOVerM entstehen und ein anschließender Austausch der Kartengrundlage erforderlich werden. Eine frühzeitige Klärung ist von Vorteil</p> <p>Hinweis: Die Behördenbezeichnung unter dem Logo des LGLN ist veraltet, die</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Link ist auf der Internetseite veröffentlicht.</p> <p>Die Kartengrundlage ist mit Aktualitätsdatum versehen und kann durch das Katasteramt schon frühzeitig geprüft werden.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die Bezeichnung korrigiert.</p>

1. Änderung des Bebauungsplanes 69 „Baumschwabebahn“  
Öffentliche Auslegung gem. § 13 Abs. 2 BauGB

<p>korrekte Bezeichnung lautet „Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen“</p>	
<p><u>Kampfmittelbeseitigungsdienst:</u> Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenforschung zuständig sind. Eine Maßnahme der Gefahrenforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsflugbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden. Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zum Zweck der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Nieders. Verwaltungskostengesetz auch für Behörden kostenpflichtig. Die Bearbeitungszeit für die Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD 15 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung. Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können. Empfehlung: Luftbildauswertung Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet. Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt. Es wurde keine Sondierung durchgeführt. Die Fläche wurde nicht geräumt. Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel. Hinweis: In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi) dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden. Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf Grund der vorliegenden Erfahrungen und persönlichen Hinweise von Mitarbeitern wird keine Untersuchung beauftragt.</p>
<p><u>Polizeiinspektion GS:</u> Es bestehen keine Bedenken</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><u>Niedersächsische Landesforsten</u> Gegen die Änderung bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

1. Änderung des Bebauungsplanes 69 „Baumschwebebahn“  
Öffentliche Auslegung gem. § 13 Abs. 2 BauGB

<p>Durch die im Vergleich zur Ausgangsplanung notwendig gewordene geänderte Konstruktion der Schwebebahn der Schwebebahnstützen ergeben sich keine zusätzlichen Veränderungen auf die betroffene Anzahl der Einzelmasten und damit auch nicht auf die Streckenführung. Derzeit wird die notwendige Statik am Start-/Endmast sowie an den Einzelmasten im Planungsbüro berechnet, dies hat ggf. Einfluß auf die jeweilig notwendige Fundamentfläche und nachwirkend Einfluß auf die notwendige Eingriffsbilanzierung für die betroffenen Schutzgüter „Tiere und Pflanzen“ sowie „Boden“. Durch die Konstruktionsänderungen ergeben sich unter Beibehaltung der Streckenführung insgesamt keine Flächenveränderungen für das LSG Harz. Die im ursprünglichen Umweltbericht durch das Büro ALNUS festgelegten A-/E-Maßnahmen müssen ggfs. durch geänderte Grundflächeninanspruchnahme angepasst werden.</p>	<p>Der Hinweis auf die mögliche Veränderung der Eingriffsflächen und der damit erforderlichen Änderung der Vergleichsberechnung wird zur Kenntnis genommen. Bei Bedarf wird die Berechnung angepasst.</p>
<p><u>Handwerkskammer BS-Lün-Stade:</u> Aus handwerklicher Sicht bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><u>Landkreis Goslar:</u> Zu o. a. Planung habe ich keine Anregungen oder Bedenken. Folgende Hinweise bitte ich zu beachten: <i>Rettungsdienst</i> Sofern die Baumschwebebahn durch unwegsames Gelände führt, sollte bei Betrieb sichergestellt sein, dass der Rettungsdienst über entsprechend vorhandene Anweiser/innen zum Notfallort gelangen kann. <i>Überwachung der Abfallentsorgung</i> Abfälle sind so weit wie möglich zu vermeiden (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)). Unvermeidbare Abfälle wie z.B. Verpackungsmaterial, Bauschutt und Baustellenabfälle sind entsprechend den §§ 6, 7, 8 und 9 KrWG von Ihnen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zuzuführen und zu diesem Zweck nach § 9 Abs. 1 KrWG von ihrer Entstehung an voneinander und von anderen Abfällen getrennt zu halten, soweit dies für ihre Verwertung erforderlich ist. Nicht verwertbare Abfälle sind gemeinwohlverträglich zu beseitigen. Sofern bei der Baumaßnahme Bodenaushub anfällt, der nicht auf dem Grundstück wieder verwendet wird, ist dieser entsprechend den abfallrechtlichen Vorschriften in Abstimmung mit dem Fachdienst Umwelt zu entsorgen. Auskünfte über die zulässigen Verwertungs- und Beseitigungsverfahren erhalten Sie bei Lisa-Sophie Winkel in meinem Fachdienst Umwelt unter der Tel.-Nr. 05321/76-693. <i>Redaktionelles</i></p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in die Begründung aufgenommen. <i>Rettungsdienst</i> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in die Begründung aufgenommen. <i>Überwachung der Abfallentsorgung</i> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in die Begründung aufgenommen.</p>
<p><i>Redaktionelles</i> Die Angaben zum Bezugspunkt der Höhenfestsetzung (TP) in Planzeichnung und textlicher Festsetzung Nr. 11 stimmen nicht überein. Ich bitte um Überprüfung.</p>	<p><i>Redaktionelles</i> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und überprüft und bei Bedarf berichtet.</p>

1. Änderung des Bebauungsplanes 69 „Baumschwabebahn“  
Öffentliche Auslegung gem. § 13 Abs. 2 BauGB

## **Bedenken und Anregungen**

### **Öffentliche Auslegung**

**Es wurden keine Stellungnahmen während der öffentlichen Auslegung abgegeben.**